



# **S a t z u n g**

**des**

**Motorsport-Club  
Stuttgart-Stammheim e.V.  
Neufassung vom 01.10.2016**

# § 1

## Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I) Der am 01. September 1951 in Stuttgart – Stammheim gegründete Verein führt seit 27.02.1983 den Namen

### **Motorsport-Club Stuttgart-Stammheim e.V.**

Er hat seinen Sitz in Stuttgart – Stammheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.

- II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Ziele

- I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II) Der Verein fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- III) Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.
- IV) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- V) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Mitgliedschaft

- I) Jedermann kann Mitglied des Vereins werden.
- II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein bzw. die satzungsgemäßen Zwecke erworben haben. Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## § 4

### Aufnahme

- I) Die Aufnahme in den Verein muß bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Vereinsmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß, entscheidet über die Aufnahme.
- II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

## § 5

### Beiträge

- I) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.
- II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte bzw. eine Zahlungsquittung ausgehändigt.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- I) Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährliche Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- II) Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitglieder-  
liste des Vereines gestrichen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt  
  
oder
  - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
- III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## **§ 7**

### **Organe**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Der oder die Rechnungsprüfer/Innen

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer/Innen
  - c) Bericht des Sport- und Tourenleiters
  - d) Festlegung der Stimmliste
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
  - h) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - i) Verschiedenes

## § 9

### Durchführung der Mitgliederversammlung

- I) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
  
- II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten voll beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzettel, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  
  
Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung des Vereines
  
- III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
  
- IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
  
- V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereines können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen betreffen.

- VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- I) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
- a) Auf Anordnung des Vorstandes des Vereines
  - b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.



# § 11

## Der Vorstand

- I) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:
- 1.) Vorsitzender
  - 2.) stellvertretender Vorsitzender
  - 3.) Schatzmeister
- Alle anderen Vorstandsmitglieder (4. – 9.) behalten ihre Funktion, ohne im Register eingetragen zu werden.
- 4.) Schriftführer
  - 5.) Sport- und Tourenleiter
  - 6.) erste Beisitzer
  - 7.) zweite Beisitzer
  - 8.) dritte Beisitzer
  - 9.) vierte Beisitzer
- II) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
- III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- IV) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- V) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereines sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 1 Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den

ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

- VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- VII) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfer**

- I) Zur Prüfung der Finanzen wird mindestens ein Rechnungsprüfer/In gewählt. Die Rechnungsprüfer/Innen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Jahresabschluss, Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13**

### **Satzungsänderung**

- I) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dring-

lichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 14**

### **Auflösung**

- I) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheiten der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## **§ 15**

### **Vermögensverwendung**

- I) Bei der Auflösung oder der Aufhebung der Körperschaft (des Vereins) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (des Vereins) an die Gemeinde Stuttgart-Stammheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- I) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Stuttgart als Sitz des Vereines.